



## Was kommt nach der Steuerstundung?

### ➤ Steuerstundungen als Gefahren für das Fortbestehen im ersten Quartal 2021

**Dr. Philipp Volmer und Ayk Meretzki, beide KPMG, Hamburg**

Als Teil der staatlichen Corona-Hilfen für Unternehmen stunden Finanzämter jedenfalls seit dem 19. März 2020 unter erleichterten Voraussetzungen und zudem zinslos auf Antrag eine Vielzahl von Steuern. Insbesondere gilt dies nach einem BMF-Schreiben vom 19. März 2020 für die Einkommen-, Körperschaft- und Umsatzsteuer sowie den Solidaritätszuschlag und nach einem gleich lautenden Ländererlass vom 19. März 2020 für die Gewerbesteuer.

Beantragt werden können zinslose Steuerstundungen, wenn die Steuerzahlung für den Steuerpflichtigen eine erhebliche Härte bedeuten würde. Auf Grundlage der Verwaltungsanweisungen reichen den Finanzbehörden dafür plausible Angaben, dass die Corona-Krise schwerwiegende negative Auswirkungen auf die wirtschaftliche Situation des jeweiligen Unternehmens hat.

Die Finanzämter stunden fällige Steuern typischerweise für drei Monate. Ein Antrag auf Anschlussstundung ist unter den erleichterten Voraussetzungen des BMF-Schreibens bis zum 31. Dezember 2020 möglich.

Mit dieser Maßnahme wird die Liquiditätssituation von Corona betroffenen Unternehmen entlastet und es können gegebenenfalls kurzfristige Unterdeckungen in der Finanzierung vermieden werden.

Im Gegensatz zum Kurzarbeitergeld können Steuerstundungen als Überbrückungsfinanzierung angesehen werden. Diese Überbrückungsfinanzierung wird mit den Verlängerungsmöglichkeiten nach letzten Informationen des BMF also bis März 2021 gewährt.

Aktuell macht eine wesentliche Zahl von Unternehmen Gebrauch von der Regelung. Allein in Baden-Württemberg und Hessen beläuft sich das Volumen gestundeter Umsatzsteuer per August auf 10,8 Mrd. Euro.

### **Die anstehenden Zahlungen der gestundeten Steuern werden bei vielen Unternehmen zu einem erheblichen Liquiditätsabfluss führen.**

Unternehmen, welche von der Stundungsmöglichkeit Gebrauch machen, müssen sich mit dem Auslaufen der geminderten Anforderungen an den Nachweis eines Härtefalls auf einen hohen Liquiditätsabfluss einstellen. Denn ohne weitere Erleichterungen durch die Finanzverwaltung müssen unter Umständen zum Beispiel die seit Februar 2020 entstandene Umsatzsteuer sowie Steuernachzahlungen für die vergangenen Jahre Anfang des Jahres 2021 abgeführt werden. Wer noch im Dezember 2020 Stundungen beantragt, muss seine gestundeten Steuern spätestens im April 2021 an das Finanzamt zahlen. Noch sind keine Initiativen des BMJ bekannt, die eine solche Belastung abfedern könnten. Eine ratiertliche Abzahlung gestundeter Steuern nach Auslaufen der Corona-Regelung ist gegebenenfalls möglich,

muss allerdings mit den zuständigen Finanzämtern im Einzelfall geklärt werden. Ohne Bestätigung der Ratenzahlung durch das zuständige Finanzamt kann aktuell in einer Finanzplanung nicht verlässlich von einer Ratenzahlung ausgegangen werden und eine Zahlung gestundeter Steuern ist in Q2 2021 anzusetzen.

Da allgemein davon auszugehen ist, dass nur Unternehmen mit (drohenden) Liquiditätsengpässen von den Corona-bedingten Möglichkeiten zur Stundung von Steuern Gebrauch machen, steht zu vermuten, dass anstehende Rückzahlungen fallweise zu Herausforderungen werden. In Verbindung mit der wieder eingesetzten regulären Insolvenzantragspflicht kann es hier aufgrund der fest einzuplanenden Steuerzahlungen zu Insolvenzen aufgrund von Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung kommen. Unternehmensseitig ist es aktuell von höchster Priorität, alle Voraussetzungen zu schaffen, um gestundete Steuern pünktlich zahlen zu können. Hier ist zu empfehlen, dass

betreffende Unternehmen zunächst eine belastbare Liquiditätsplanung aufsetzen, die entsprechende Auszahlungen berücksichtigt. Sofern sich im ersten bzw. zweiten Quartal eine absehbare Unterdeckung ergibt, sollten umgehend Maßnahmen ergriffen werden, um eine Durchfinanzierung sicherzustellen.

KPMG unterstützt betroffene Unternehmen bei der Erstellung verlässlicher Planungsrechnungen, Maßnahmen zur Sicherung der Durchfinanzierung, der korrekten Anwendung steuerlicher Regelungen und der Vermeidung von Haftungsrisiken. Sofern eine planerische Durchfinanzierung nicht gegeben ist, sollten bereits jetzt Vorkehrungen getroffen werden, um den Fortbestand des Unternehmens zu sichern. Hierbei können auch erste Überlegungen mit Bezug auf den neuen Restrukturierungsrahmen einfließen, welcher vermutlich ab dem 01. Januar 2021 zur Verfügung steht.

## Ihre Ansprechpartner

### KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



**Meik Mewes**  
Partner, Restructuring  
Stuttgart  
M +49 170 552 8871  
meikmewes@kpmg.com



**Florian Rieser**  
Partner, Restructuring  
München  
M +49 172 300 5125  
frieser@kpmg.com



**Dr. Philipp Volmer**  
Partner, Restructuring  
Hamburg  
M +49 151 6333 0171  
pvolmer@kpmg.com



**Peter Wiegand**  
Partner, Restructuring  
Berlin  
M +49 173 576 4227  
pwiegand@kpmg.com



**Martin Hohmann**  
Director, Restructuring  
Frankfurt  
M +49 151 165 69012  
mhohmann@kpmg.com



**Ayk Tobias Meretzki**  
Partner, M&A Tax  
Hamburg  
M +49 171 987 8073  
ameretzki@kpmg.com



**Falko Fiedler**  
Partner, Tax Restructuring  
Hannover  
M +49 160 9062 1790  
ffiedler@kpmg.com



[www.kpmg.de](http://www.kpmg.de)

[www.kpmg.de/socialmedia](http://www.kpmg.de/socialmedia)

Einige oder alle der hier beschriebenen Leistungen sind möglicherweise für KPMG-Prüfungsmandanten und deren verbundenen Unternehmen unzulässig.

Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation.

© 2020 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und ein Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG und das Logo sind Marken, die die unabhängigen Mitgliedsfirmen der globalen KPMG-Organisation unter Lizenz verwenden.